Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.07.2019

Seite 1 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
	ledig			202,46	420,90	829,13	1.237,36	1.645,59
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung				.=0,00] = 3, . 0	0.,00	11010,00
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	70,27	272,73	491,17	899,40	1.307,63	1.715,86
A 4	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	35,14	237,60	456,04	864,27	1.272,50	1.680,73
				Steigerungsbetrag für 1. Kind Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind		r 2. Kind	202,46 € 218,44 € 408,23 €	

Anmerkung:
In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Seite 2 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder		4 Kinder	
A 5	ledig		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			202,46	415,58	818,49	1.221,40	1.624,31
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	70,27	272,73	485,85	888,76	1.291,67	1.694,58
	geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung			·		·		
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	35,14	237,60	450,72	853,63	1.256,54	1.659,45
Steigerungsbetrag für 1. Kind Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind					202,46 € 213,12 € 402,91 €			

Anmerkung:
In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Seite 3 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder Euro	4 Kinder	5 Kinder
ab A 6	ledig		Euro					
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			197,14	394,28	781,21	1.168,14	1.555,07
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	70,27	267,41	464,55	851,48	1.238,41	1.625,34
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	35,14	232,28	429,42	816,35	1.203,28	1.590,21
Steigerungsbetrag für 1. Kind Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind					197,14 € 197,14 € 386,93 €			

Anmerkung:
In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).